

Sperrfrist: 13.11.2020, 10.30 Uhr

Faires Opting-out bei dynamischer Rechtsübernahme

Ausgangslage für autonomiesuisse

Mit der dynamischen Übernahme wird das EU-Recht im Bereich heutiger und zukünftiger Marktzugangsabkommen nach einer bestimmten Mechanik in Schweizer Recht übernommen. Art. 14 Rahmenabkommen verpflichtet die Schweiz, ihre Verfassung stets im Einklang mit dem vom Abkommen erfassten EU-Recht zu halten. Wird bei uns wegen Parlamentsbeschluss, Volksinitiative oder Referendum nicht dem EU-Recht entsprochen, so regelt das Rahmenabkommen das Opting-out. Die EU kann dann sogenannte Ausgleichsmassnahmen bis hin zur Suspendierung der Verträge beschliessen. Die Schweiz kann die Verhältnismässigkeit der Sanktionen von einem Schiedsgericht prüfen lassen. Die Schweiz ist aber während dieser rechtlichen Auseinandersetzung bereits verpflichtet, dieses neue EU-Gesetz vorläufig umzusetzen, ausser sie beweist, dass das nicht möglich ist.

Position von autonomiesuisse

- Dieses äusserst enge Korsett ist aus unserer Sicht weder ein realistisches noch ein faires Opting-out. Es respektiert die Schweizer Volksrechte, das Parlament und den Föderalismus nicht.
- Viele Volksabstimmungen würden so unter dem Damoklesschwert der Vertragskündigung oder gar der Guillotine stehen, was die Volksrechte auf Dauer aushöhlt.
- Damit die Schweiz in Zukunft ihre Interessen, ihre direktdemokratischen Rechte sowie den Föderalismus wahren kann, muss sie über eine faire Möglichkeit für ein Opting-out verfügen. Das Parlament und das Schweizer Volk müssen ohne Androhung von EU-Vertragskündigungen oder Guillotine-Klauseln entscheiden können.
- Die Fairness gebietet, dass ein Opting-out seinen Preis hat. Die Kosten müssen aber verhältnismässig und abschätzbar sein.
- Ein Opting-out könnte nach Regeln der WTO erfolgen. Danach sind bei Opting-out oder festgestellten Vertragsverletzungen materielle Ausgleichsmassnahmen (z.B. finanzielle Kompensationen) erlaubt, nicht aber verfahrensmässige Massnahmen, d.h. Vertragskündigungen oder gar eine Guillotine.
- Direktdemokratische Rechte und Föderalismus sollten durch die EU respektiert werden. Ein faires Opting-out verzichtet auf die vorläufige Anwendung eines EU-Gesetzes bis zum endgültigen Entscheid in der Schweiz (z.B. nach einer Volksabstimmung) und unterstellt die Streitschlichtung zu diesem Thema einer neutralen Instanz ausserhalb des Einflussbereichs des EuGHs.

Folgerung von autonomiesuisse

- Ein Opting-out muss sich an die WTO-Regeln anlehnen: Nur materielle Sanktionen sind als Ausgleichsmassnahmen zulässig.
- Für die Streitschlichtung im Fall eines Opting-out müsste die WTO zuständig sein.
- Das fragliche EU-Recht darf in der Schweiz nicht angewendet werden, solange das Schlichtungsverfahren läuft.
- Auf die Guillotine ist zu verzichten, da heute Ausgleichsmassnahmen möglich sind (bzw. keine Erweiterung über die Bilateralen I hinaus). Bei Bilateralen I gab es das nicht – daher dort die Guillotine.